

Die Verbindlichkeit der Probenahme von Bauprodukten

- Notwendigkeit, Durchführung und mögliche Probleme am Beispiel von Baubeschlägen

Alle Bestimmungen der EU BauPVO beziehen sich ausschließlich auf Produkte die „harmonisierten technischen Spezifikationen“ entsprechen. Andere technische Spezifikationen sind hiervon nicht betroffen. Somit beziehen sich alle nachfolgenden Betrachtungen und Festlegungen ausschließlich auch auf diese harmonisierten technischen Spezifikationen.

Im Baubeschlag- und Türenbereich sind dies zum jetzigen Zeitpunkt z.B. die Normen:

EN 179, EN 1125, EN 1154, EN 1155, EN 1158, EN 12209, EN 14846, EN 13637, EN 14351-1, EN 16034, prEN 15685.

1. Allgemeines

Mit der europäischen Bauprodukten-Verordnung (BauPVO), Verordnung (EU) Nr. 305/2011, wurde allgemeingültig und somit auch für die Prüfung von Schlössern und Beschlägen, (Baubeschläge/Buildinghardware) die Entnahme von Proben zur Prüfung ein zu beachtendes Thema. Der Vorgänger der BauPVO, das Bauproduktengesetz (BauPG) verlangte von den Bauprodukten einen Nachweis der Brauchbarkeit durch eine Prüfung mit anschließendem Nachweis der Übereinstimmung (Konformität) des Produktes mit den Brauchbarkeitsregeln (Normen). In keiner der zugehörigen Regelungen kommt es zu einer eindeutigen Festlegung wer für eine ggf. durchzuführende Entnahme von Proben zur Prüfung verantwortlich ist.

Hieraus resultierte, dass in der Regel die zur Prüfung vorgesehenen Produkte durch den Hersteller entnommen/erzeugt und in der Prüfstelle angeliefert wurden. Auch handelte es sich bei den angelieferten Proben im Allgemeinen um extra für die Prüfungen erstellte Baumuster.

2. Bestimmungen der BauPVO und ergänzende Rechtsakte

Regelte das BauPG das Inverkehrbringen der Produkte über deren Nachweis der Konformität mit europäischen technischen Regeln, so legt die BauPVO die Bedingungen für das Inverkehrbringen von Bauprodukten oder deren Bereitstellung auf dem Markt fest. Hierbei sind zu erstellende harmonisierte Regeln mit Angabe der Leistung der Bauprodukte in Bezug auf ihre „Wesentlichen Merkmale“ und deren CE-Kennzeichnung von ausschlaggebender Wichtigkeit (Artikel 1 BauPVO). Die wesentlichen Merkmale eines Bauprodukts beziehen sich hierbei auf die Grundanforderungen des Bauwerks (Artikel 3 BauPVO).

Artikel 28 der BauPVO legt fest, dass die Bewertung und die Überprüfung der Leistungsbeständigkeit der Bauprodukte (in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale) entsprechend einem in Anhang V (zur BauPVO) beschriebenen System zu erfolgen hat. In einem gesonderten delegierten Rechtsakt wird festgelegt, welches System welchen Bauprodukt und welchen wesentlichen Merkmalen zuzuordnen ist.

In Ermangelung eines derartigen delegierten Rechtsakts, beschreibt der Beschluss der Kommission vom 18. April 2011, Aktenzeichen K(2011) 2587 - veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 103/114 - die Zuordnung von Produkt, Verwendungszweck und System zur Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (System der Konformitätsbescheinigung).

| Produkt | Verwendungszweck | Stufe oder Klasse | System der Konformitätsbescheinigung |
|--|---|-------------------|--------------------------------------|
| Türen und Tore (mit oder ohne Beschläge) | Brand-/Rauchabschnitte und auf Rettungswegen | - | |
| | Andere aufgeführte spezifische Verwendungszwecke und/oder Verwendungszwecke, für die spezifische Anforderungen gelten, insbesondere im Hinblick auf Lärm, Energie, Dichtigkeit und Gebrauchssicherheit (d. h. nicht für Brand-/Rauchabschnitte, nicht für Rettungswege) | - | 3 |
| | Nur für Verbindungen im Innern | - | 4 |
| Beschläge für Türen, Tore und Fenster- | Brand-/Rauchabschnitte und auf Rettungswegen | — | 1 |
| | Sonstige | — | 3 |
| Fenster (mit oder ohne Beschläge) | Brand-/Rauchabschnitte und auf Rettungswegen | - | 1 |
| | Sonstige | - | 3 |

Sollen die Bauprodukte, Türen, Tore, Fenster und Beschläge für Türen, Tore oder Fenster in Brand- oder Rauchschutzabschnitten oder in Rettungswegen eingesetzt werden, ist das System 1 gemäß Anhang V zur BauPVO zu wählen. Bei allen anderen Verwendungen ist die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit gemäß System 3 durchzuführen.

In der aktuellen Version des Anhangs V der BauPVO wird festgelegt:

System 1

- a) Der Hersteller führt folgende Schritte durch:
 - i) werkseigene Produktionskontrolle;
 - ii) zusätzliche Prüfung von im Herstellungsbetrieb entnommenen Proben durch den Hersteller nach festgelegtem Prüfplan.
- b) Die notifizierte Produktzertifizierungsstelle entscheidet über die Ausstellung, Beschränkung, Aussetzung oder Zurücknahme der Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit des Bauprodukts **auf der Grundlage folgender von der Stelle vorgenommener Bewertungen und Überprüfungen:**
 - i) **Bewertung der Leistung des Bauprodukts anhand einer Prüfung (einschließlich Probenahme)**, einer Berechnung, von Werttabellen oder Unterlagen zur Produktbeschreibung;
 - ii) Erstinspektion des Herstellungsbetriebs und der werkseigenen Produktionskontrolle;
 - iii) kontinuierliche Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle.

Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen

Prüfen · Überwachen · Zertifizieren

Hiernach (b) führt die (notifizierte) Stelle die notwendigen Prüfungen, einschließlich der Probenahme (i) durch. Die Entnahme der Proben zur anschließenden Prüfung bzw. Bewertung ist somit eindeutig eine Aufgabe der notifizierten Stelle.

Will die notifizierte Stelle die Probenahme an einen Dritten übertragen (Artikel 45 BauPVO), so muss es sich hierbei um einen unabhängigen Dritten handeln, der mit dem Bauprodukt in keinerlei Verbindung steht (Artikel 43 BauPVO). Der Hersteller/Auftraggeber kann somit in keinem Fall als Probenehmer auftreten.

Für Prüfungen gemäß System 3 ist in der BauPVO festgelegt:

System 3

- a) Der Hersteller führt die werkseigene Produktionskontrolle durch.
- b) Das notifizierte Prüflabor stellt anhand einer Prüfung (auf der Grundlage der vom Herstellergezogenen Stichprobe), einer Berechnung, von Werttabellen oder von Unterlagen zur Produktbeschreibung die Leistung fest.

Für das AVCP-System 3 ist die Probenahme eindeutig dem Hersteller zugeordnet, das notifizierte Prüflabor führt die Prüfungen durch und stellt die Leistung des Produktes fest.

Durch die BauPVO (Gesetz) ist festgeschrieben, dass eine Probenahme bei Prüfungen gemäß System 1 erfolgen muss, es stellt sich jedoch die Frage welche Proben entnommen werden müssen und wie und wo die Probenahme erfolgen muss.

Die für die Prüfungen zu verwendenden Proben, werden in den entsprechenden Abschnitten der zugrundeliegenden harmonisierten Normen festgelegt. Regelungen zur Durchführung der Probenahme findet man (bisher) weder in der BauPVO noch in den harmonisierten Regeln.

3. Zugehörige Leitpapiere

Die fehlenden Regelungen/Festlegungen erfolgen durch entsprechende Leitpapiere die von der „Advisory Group der Group of Notified Bodies for the CPR“ (CPR=Construction Products Regulation) herausgegeben wurden. Diese genehmigten Leitpapiere sind für alle notifizierten Prüfstellen verbindlich.

NB-CPR/AG/02/002r3 bestimmt in 3.4.3, dass die Proben in Bezug auf alle Charakteristiken repräsentativ sein sollen. Dies schließt explizit die Fertigungsmethoden und verwendeten Werkstoffe der Serienfertigung mit ein. Werden die Prüfungen mit Prototypen durchgeführt, sind die Prüfungen mit Serienteilen zu wiederholen, sobald diese vorliegen.

NB-CPR/15/639r1 „Sampling in AVCP systems 1 and 1+“ beschreibt alle noch fehlenden Festlegungen zur Probenahme.

- **Rückverfolgbarkeit**

Die Proben sollen/müssen auf die (Original) Produktion sowie durch geeignete Aufzeichnungen des Herstellers während der Herstellung bis auf die verwendeten Werkstoffe und Halbteile rückverfolgbar sein.

Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen

Prüfen · Überwachen · Zertifizieren

• Ort der Probenahme

Wenn in den harmonisierten Normen nichts anderes bestimmt wurde gilt:

- Wenn die Proben für die 1.Prüfung zur Bewertung der Leistungsfähigkeit des Produktes vorgesehen sind, sollte die Probenahme im Herstellwerk erfolgen.
Wenn die notifizierte Prüfstelle jedoch die Rückverfolgbarkeit der Proben als gewährleistet ansieht, kann die Probenahme auch an einer anderen Stelle erfolgen.
- Probenahmen im Rahmen der jährlichen Audits (System 1+) müssen im Herstellwerk oder vom Herstellerlager erfolgen.
- Mit dem Einverständnis des Herstellers kann die **Probenahme direkt aus der Produktion** erfolgen.
Diese Art der Probenahme sollte bevorzugt werden, da sie mehrere Vorteile aufweist,
 - keine Zweifel über den Ursprung der Proben,
 - die Möglichkeit Zeuge des Produktionsprozesses zu werden und somit sichere Informationen hierüber zu erhalten.
- Die **Probenahme vom Lager** ist die wohl am meisten genutzt Art der Probenahme. Die am Lager vorhandenen Proben sollten ausreichen, um eine Entnahme nach dem Zufallsprinzip durchzuführen.
Die Probe ist hinsichtlich der Produktionseinheit und des Produktionsprozesses zu überprüfen. Dies kann Anhand des Rückverfolgbarkeitssystems des Herstellers erfolgen.
- Soll die **Probenahme an anderen Orten** als dem Herstellwerk oder dem Hersteller-Lager erfolgen, hat die Produktzertifizierungsstelle besonderes Augenmerk auf die Kontrolle des Ursprungs der Proben und deren Rückverfolgbarkeit zu legen.

• Kennzeichnung der Proben

Die entnommenen Proben, sind zum Zweck der späteren Überprüfung der Identität zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss dauerhaft und nicht übertragbar an der Probe angebracht sein. Die Kennzeichnung soll aus einem einzigartigen Code oder einer Probe-Nummer, dem Entnahmedatum und einem Kennzeichen (Unterschrift, Kurzzeichen) des Probenehmers bestehen.

• Entnahmeprotokoll

Über die Probenahme ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll soll folgende Angaben enthalten.

- Angaben zum Hersteller und Herstellwerk
- Ort der Probenahme
- Angaben zur Rückverfolgbarkeit bezüglich der Probenfertigung
- Kennzeichnung der Proben durch den Hersteller
- Kennzeichnung der Proben durch den Probenehmer
- Datum der Probenahme
- Unterschrift des Probenehmers
- Unterschrift des Herstellers
- Angabe des Lagerbestands oder Umfang der Fertigung

Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen

Prüfen · Überwachen · Zertifizieren

- **Versand der Proben**

Es ist sicher zu stellen, dass durch den Transport der Proben zur Prüfstelle die Eigenschaften/Leistungen der Proben nicht verändert werden.

Erfolgt der Transport der Proben durch den Hersteller, ist mit diesem klare Vereinbarungen hinsichtlich des Versandzieles und der Versanddauer zu treffen.

- **Unterauftragvergabe**

Normalerweise ist die beauftragte notifizierte Produktzertifizierungsstelle auch die Stelle, die die Probenahme durchführt. Es ist jedoch auch zulässig, diese Aufgabe im Rahmen einer Unterauftragvergabe gemäß Artikel 45 BauPVO an andere zu vergeben. Es muss sich hierbei jedoch ebenfalls um eine notifizierte Stelle gemäß Artikel 43 BauPVO handeln und der Unterauftrag muss mit Zustimmung des Herstellers erfolgen.

Eine Probenahme durch den Hersteller ist nicht zulässig, da dieser die Anforderung aus Artikel 43 Absatz 3 (keinerlei Verbindung zum Bauprodukt) nicht erfüllt.

4. Mögliche Probleme

Die relativ klaren Regelungen der Leitpapiere bergen auch mögliche Probleme für die notifizierte Stelle, die diese bereits im Vorfeld der Probenahme klären sollte.

Es kommt branchenabhängig (z.B. Schlösser u. Beschläge) häufig vor, dass Prüfungen zur Bestimmung der Leistungsfähigkeit eines Produktes schon dann beantragt und auch durchgeführt werden, wenn die Bedingungen für eine mögliche Serienfertigung noch nicht abschließend geklärt sind bzw. die möglichen Proben noch nicht unter Serienbedingungen gefertigt werden können. Diese Proben sind wie Prototypen/Baumuster zu behandeln und mit Beginn der Serienfertigung ist eine erneute (kostenpflichtige) Neuprüfung gefordert. Dies kann jedoch, speziell kleinere Hersteller, wirtschaftlich überfordern.

Manche Hersteller fertigen ihre Produkte oder zumindest Teile der Produkte nach unterschiedlichen Fertigungsverfahren in Abhängigkeit der Menge der zu fertigenden Teile. Hier wäre zu klären ob das Fertigungsverfahren einen Einfluss auf die dauerhafte Leistung des Produktes hat und die Prüfungen ggf. für beide Fertigungsverfahren durchzuführen sind.

Viele Hersteller fertigen nur noch auftragsbezogen, es erfolgt keine kontinuierliche Fertigung auf ein Lager. Es werden Produkte gefertigt, die dann in kurzer Zeit dem Versand an den Kunden zugeführt werden. Hier kann keine Probenahme aus der Fertigung oder vom Lager erfolgen. Die Proben würden dann dem Kunden fehlen.

Wirtschaftlich problematisch kann die Probenahme werden, wenn diese in einem weit von der Prüfstelle entfernten Herstellwerk, z.B. China, durchgeführt werden muss, weil eine Entnahme von einem Lager wegen mangelnder Rückverfolgbarkeit nicht in Frage kommt.

In solchen Fällen bietet sich zur Kosteneinsparung (für den Hersteller) eine Unterauftragvergabe gemäß Artikel 45 BauPVO zur Probenahme an.

Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen

Prüfen · Überwachen · Zertifizieren

5. Auswirkungen

Wird die Prüfung von Bauprodukten ohne vorherige Probenahme durchgeführt, hat dies zunächst keinen Einfluss auf die Prüfungsdurchführung und in der Regel auch nicht auf die Prüfergebnisse. Erst wenn das Produkt auf Basis der Prüfungen zertifiziert und mit dem CE-Zeichen versehen werden soll, ergeben sich Schwierigkeiten für die Zertifizierungsstelle. Eine Zertifizierung ohne Probenahme ist nur zulässig, wenn dies in der zugrundeliegenden Produktnorm so beschrieben ist. Eine Zuwiderhandlung bedeutet letztendlich eine Falschkennzeichnung des Produkts mit allen rechtlichen Konsequenzen marktaufsichtlicher Art.

6. Resümee

Abschließend kann zusammengefasst werden, dass durch die Bauproduktenverordnung eine Probenahme für Prüfungen zur Bestimmung der Leistungsfähigkeit des Produktes vorgeschrieben wird (Systeme 1 und 1+). Enthalten die Produkt- oder Prüfnormen keine detaillierten Vorgaben zur Probenahme, sind die Regeln der übergeordneten europäischen Leitpapiere zu beachten.

Dipl.-Ing. Hermann Jansen

Dortmund, August 2016

Prüfung, Überwachung und Begutachtung von Türen, Toren und Zubehör